



Bezau, 7. Oktober 2013

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Bezau

gegen das Einbringen (Verwenden) von Glasgebinde bzw. Anordnung eines Alkoholverbotes und weiterer Maßnahmen

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezau hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2013 beschlossen:

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBL. Nr. 40/1985, i.d.g.F. wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich im Bezug

a) gegen die Verwendung von Glasgebinden auf folgende Bereiche:

Kinderspielplätze (Gemeindeamt und Übere), Sportplatz Hauptschule, Ufer der Bregenzerache

b) des Alkoholverbotes auf alle Außenbereiche folgender Liegenschaften:

Kinderspielplätze (Gemeindeamt und Übere), Busbahnhof Bezau, gesamte Gebäudekomplexe der Volks- und Hauptschule;

Auf den Lageplänen der Marktgemeinde Bezau vom 07.10.2013 sind die Plätze eingezeichnet.

§ 2

Verbote

1. Das Einbringen von Glasgebinde (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) zum Zwecke der Verwendung im Geltungsbereich nach § 1 a) dieser Verordnung sowie die Verwendung selbst ist verboten.

2. Folgendes Verhalten, das für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen oder Unterlassungen geeignet ist, das Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, ist auf den im § 1 b) erwähnten Flächen verboten:

- der Konsum von alkoholischen Getränken
- das Verunreinigen und die Beschädigung dieser Flächen einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Einrichtungen.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 2 sind

- das Einbringen und Verwenden von Glasgebinden im Rahmen von Veranstaltungen, wenn diese von der Veranstaltungsbehörde ausdrücklich bewilligt wurde,
- der Konsum von alkoholischen Getränken im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben.

§ 4 Verwaltungsübertretung

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Georg Fröwis

an der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6901 Bregenz, Bahnhofstraße 41
2. Polizeiinspektion Bezau, 6870 Bezau, Platz 398